



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) – Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FWG-Fraktion vom 24.02.2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 24.02.2024 beantragen die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die FWG-Fraktion (gemeinsamer Antrag), die Höhe der Realsteuersätze wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A:..... 279 vom Hundert
- Grundsteuer B:..... 519 vom Hundert
- Gewerbesteuer:..... 435 vom Hundert

Die Einzelheiten sind dem als Anlage zur Vorlage beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu dem gemeinsamen Antrag wie folgt Stellung:

Die beantragte Festsetzung der Hebesätze würde zu folgenden Veränderungen führen:

Steuer	Hebesatz		Ansatz		Minderertrag/-einzahlung
	Haus-haltsplan-entwurf	gemein-samer An-trag	Haushalts-planentwurf	gemeinsa-mer Antrag	
	vom Hundert		in Euro		
Grund-steuer A	286	279	207.000 (2024-2027)	201.900 (2024-2027)	-5.100 (2024-2027)
Grund-steuer B	529	519	7.300.000 (2024-2027)	7.160.000 (2024-2027)	-140.000 (2024-2027)
Gewerbe-steuer	439	435	21.700.000 (2024+2025)	21.500.000 (2024+2025)	-200.000 (2024+2025)
			22.200.000 (2026+2027)	22.000.000 (2026+2027)	-200.000 (2026+2027)
Summe			29.207.000 (2024+2025)	(2024+2025)	-345.100 (2024+2025)
			29.707.000 (2026+2027)	(2026+2027)	-345.100 (2026+2027)

Bei der Darstellung wird davon ausgegangen, dass seitens der Fraktionen für die Jahre 2026 und 2027 eine mit dem Haushaltsplanentwurf vergleichbare Ertragsentwicklung unterstellt wird.

Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen nach den in kommenden Jahren zu erwartenden Gesetzen zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG) sind nicht zu erwarten, da durch die systematische Veränderung der Hebesätze die aufgrund der fiktiven Steuersätze berechnete fiktive Steuerkraft der Stadt Beckum unverändert bleibt. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu diesem Komplex in der Vorlage 2024/0046 wird verwiesen. Am Beispiel der Grundsteuer B und den fiktiven Hebesätzen des GFG 2024 wird dies exemplarisch dargestellt:

	Haushalts-planentwurf	gemeinsamer Antrag	Erläuterung
	vom Hundert		
Hebesatz Stadt Beckum	529	519	siehe oben
fiktiver Hebesatz GFG 2024	501	501	§ 9 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2024
	in Euro		
Ertrag insgesamt	7.300.000	7.160.000	siehe oben
Ertrag je Hebesatzpunkt (auf 1.000 Euro gerundet)	14.000	14.000	Ertrag insgesamt ./ Hebesatz Stadt Beckum
fiktive Steuerkraft (auf 1.000 Euro gerundet)	7.014.000	7.014.000	Ertrag je Hebesatzpunkt x fiktiver Hebesatz GFG 2024

Im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanberatungen konnte eine Kompensation der bei einer Reduzierung der Hebesätze zu erwartenden Mindererträge/-einzahlungen nicht erreicht werden. Die Fraktionen stellen in ihrem Antrag dar, sich dieser Tatsache bewusst zu sein und sie für vertretbar zu halten.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FWG-Fraktion